



Kirchgemeindeordnung (KGO) der römisch-katholischen Kirchgemeinde Ufhusen

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Ufhusen, gestützt auf § 59 des Synodalgesetzes der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Luzern vom 7. November 2007 (Kirchgemeindegesetz, KGG), nach Einsicht in die Botschaften des Kirchenrates vom 2. Mai 2009, 25. April 2015 und 27. April 2019, beschliessen:

§ 1 Kreditkompetenz des Kirchenrats

Der Kirchenrat kann für freibestimmbaren, nicht voraussehbaren Aufwand und freibestimmbare, nicht voraussehbare Ausgaben folgende Kredite beschliessen:

- a. Kredite im Kompetenzbereich des Kirchenrats, sofern kein Voranschlagskredit bewilligt ist, und Nachtragskredite im Kompetenzbereich des Kirchenrats bei der Überschreitung eines Voranschlagskredits: Bis zu 5% des budgetierten Ertrags der Kirchensteuer im Einzelfall. Die Summe dieser Kredite darf insgesamt 5% des budgetierten Ertrags der Kirchensteuer pro Rechnungsjahr nicht übersteigen.
 - b. Zusatzkredite im Kompetenzbereich des Kirchenrats bei der Überschreitung eines Sonderkredits: Bis zu 10% der bewilligten Kreditsumme, höchstens bis 250'000 Franken.
- Der im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag dient als Grundlage für die Bestimmung der Zuständigkeitsgrenzen.

§ 2 Gebühren

Der Kirchenrat erlässt im Rahmen des Kostendeckungsprinzips eine Gebührenverordnung für die Benützung von Kirchgemeinde-Infrastruktur. Bei gewinnorientierter Nutzung darf er die Vollkosten um maximal die Hälfte überschreiten. Für ehrenamtliche Tätigkeiten kann er Vergünstigungen und Gebührenbefreiung vorsehen.

§ 3 Amtszeitbeschränkung

Die in die Organe der Kirchgemeinde gewählten Personen können diesen maximal vier Amtsperioden angehören (§ 31 Abs. 2 Kirchenverfassung, § 59 Abs. 1s KGG). Ein Wechsel in ein anderes Organ ist danach möglich.

§ 4 Urnenbüro

Die gewählten römisch-katholischen Urnenbüromitglieder der Einwohnergemeinde amtieren auch als Urnenbüromitglieder der Kirchgemeinde (§ 9 des Synodalgesetzes über die Erleichterungen des Wahl- und Abstimmungsverfahrens in Landeskirche und Kirchgemeinden, III/27; § 18 Abs. 1 a Ziffer 3 KGG in Verbindung mit § 59 Abs. 1 b KGG).

§ 5 Rechnungsreferendum

Die Jahresrechnung der Kirchgemeinde einschliesslich des Antrags des Kirchenrats zur Verwendung eines allfälligen Ertragsüberschusses werden unter Vorbehalt des fakultativen Referendums durch die Rechnungskommission genehmigt (§ 18 Abs. 1 e Ziffer 2, § 49 Abs. 1, § 59 Abs. 1 i KGG).



§ 6 Zusammenarbeit

- ¹ Der Kirchenrat fördert die Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden.
- ² Er kann einfache Zusammenarbeitsverträge für einzelne Verwaltungsaufgaben im Namen der Kirchgemeinde abschliessen oder auflösen.
- ³ Er erklärt im Rahmen der den Stimmberechtigten zur Kenntnis gebrachten Jahres- und Mehrjahresplanung den Beitritt zu und den Austritt aus Gemeinde- und Zweckverbänden (§ 18 Abs. 1 c Ziffer 2, § 59 Abs. 1p KGG).
- ⁴ Der Kirchenrat berichtet jährlich über die Entwicklung der Zusammenarbeit.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung wurde von der Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern mit Beschluss vom 06. November 2019 genehmigt und ersetzt jene vom 12. November 2015. Sie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Ufhusen, 21. November 2019

IM NAMEN DER RÖMISCH-KATHOLISCHEN KIRCHGEMEINDE UFHUSEN

Die Kirchgemeindepräsidentin:

sig. Claudia Schwegler

Die Aktuarin:

sig. Heidi Bättig